

Positionspapier der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) zur Novellierung des Studienrechts (Universitätsgesetz 2002- UG und Hochschulgesetz 2005 - HG)

Präambel

Das vorliegende Dokument ist eine detaillierte Ergänzung des "Positionspapier der ÖH zur Arbeitsgruppe Studienrecht" um konkrete Aspekte und Maßnahmen, die im Rahmen der Arbeitsgruppe zum einen bereits breit diskutiert wurden, zum anderen in den Augen der ÖH noch keinen Platz gefunden haben, denen jedoch im Rahmen einer Novellierung des Universitätsgesetz bzw. in weiterer Folge des Hochschulgesetzes noch dringend Aufmerksamkeit geschenkt werden sollte.

Darüber hinaus wird ein Fokus auf die aktuellen Herausforderungen und Probleme der österreichischen Hochschulen durch die Situation rund um COVID-19 und damit verbundene Einschränkungen im an Präsenz orientierten Hochschulbetrieb gelegt. Die ÖH spricht sich nach wie vor für eine Anpassung des Studienrechts an die Lebensrealitäten von allen Studierenden, die ein Studium an einer österreichischen Universität betreiben, aus. Dabei spielen die Themen Qualität der Lehre, Rechtssicherheit aber auch Flexibilisierung, Digitalisierung, Gleichstellung, Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit und soziale Gerechtigkeit eine entscheidende Rolle. Die folgenden Leitlinien stellen dabei die Grundhaltung der ÖH zu den jeweiligen Themenkomplexen dar.

Qualität der Lehre

Der Lernerfolg und Studienfortgang von Studierenden steht und fällt mit der Qualität der Lehre. Im Hochschulbetrieb müssen die Ressourcen zur Verfügung stehen, mit denen gute Lehre angeboten und verbessert werden kann; dies fängt bei passenden verpflichtenden Fortbildungen an, schließt Feedbacksysteme wie interne und externe Evaluierungen und damit verbundene Konsequenzen ein und erstreckt sich bis zu geeigneten Lernplattformen und Campus-Infrastruktur. Lehre muss auch eine Aufwertung gegenüber reiner Forschungstätigkeit erfahren, damit Lehrende Anreize haben, die Qualität ihrer Lehre so gut es geht zu steigern, indem sich nachweislich gute Lehre etwa in ihrer akademischen Laufbahn positiv auswirkt. Insbesondere bei der Habilitation und bei Berufungen muss die Qualifikation zur Lehre ein maßgebliches Kriterium sein.

Rechtssicherheit

Das Universitätsgesetz definiert einen gemeinsamen Mindeststandards an Rechten und Pflichten, die mit Satzungsteilen und Verordnungen weiter konkretisiert und hochschulspezifisch angepasst werden. Für die ÖH sind diese Standards von enormer Wichtigkeit, schaffen sie doch einen vergleichbaren Weg durch das Studium an allen österreichischen Universitäten, vermeiden ausweglose Situationen und geben in Krisensituationen einen klaren Handlungsrahmen und somit Sicherheit. Verbesserungsbedarf besteht insbesondere bei den Themen elektronische Lehr- und Prüfungsumgebungen, Fristenläufe, der transparenten Definition von Prozessen und Strukturen an Universitäten, einer internen Beschwerdestelle für studienrechtliche Fehlentscheidungen und einer Verbesserung der horizontalen und vertikalen Durchlässigkeit durch Anerkennungen vergangener Studienleistungen. Privatrechtliche Verträge wie an Fachhochschulen und Privatuniversitäten werden aufgrund des Missbrauchspotentials und möglichen Einschränkungen von Rechten abgelehnt.



Barrierefreiheit

Auch im Bereich der Inklusion, Barrierefreiheit und Integration kommt der Universität eine spezielle Rolle in Sachen Gesellschaftsrepräsentation zu. Universitäten bieten als direkter Hub für intellektuellen Austausch die Möglichkeit einerseits Inklusionsagenden weiterzuentwickeln und direktes Bewusstsein zu schaffen. In Zukunft sind hier die Agenden der einzelnen Barrierefreiheitsbeauftragten auszubauen. Konkrete Probleme, wie etwa nicht barrierefreie Zugänge zu den Universitäten, fehlender barrierefreier Zugang zu digitalen Universitätssystemen und Online-Tools aber auch der generelle barrierefreie Zugang zu Lehrinhalten müssen erkannt und beseitigt werden, um echte Chancengerechtigkeit sicherzustellen. Die Einrichtung von Barrierefreiheits-gremien und -beauftragten an den Universitäten mit einer ausreichenden finanziellen Ausstattung ist erforderlich. Soziale Dimensionen jeglicher Art müssen für einen barrierefreien, gerechten Hochschulzugang in allen Studienphasen berücksichtigt werden und sollen auch in der rechtlichen Ausgestaltung des Universitätssektors Eingang finden.

Digitalisierung

In der aktuellen Krise durch COVID-19 hat sich gezeigt, dass die Themen Digitalisierung, Blended-Learning und Hybride-Lehre für die österreichischen Hochschulen noch Neuland sind, während diese im internationalen Kontext schon lange Einzug im tertiären Bildungssektor gefunden haben. Deshalb ist gerade jetzt ein nachhaltiger Auf- und Ausbau von Maßnahmen zur Digitalisierung in der österreichischen Hochschullandschaft essenziell. Beginnend mit Investitionen in notwendige Infrastruktur, digitale Ressourcen und Software über die Vermittlung und Schulung von digitalen Kompetenzen hin zur Schaffung von rechtlichen Rahmenbedingungen ist die Politik gefordert tätig zu werden. Nur so können die aktuelle Krise und ihre langfristigen Auswirkungen bewältigt werden. Digitalisierung ist aber nicht nur in Krisenzeiten, sondern auch danach unerlässlich. Durch digitale Lösungen kann Lehre und Lernen sowohl flexibler, individueller als auch barrierefreier gestaltet werden, sodass das Studium insgesamt besser an individuelle Lebensrealitäten und Studienplanung angepasst werden kann. Gleichzeitig ist eine umfassende Digitalisierung notwendig, um den Studierenden an österreichischen Hochschulen eine möglichst gute Positionierung im internationalen Kontext zu ermöglichen.

Flexibilisierung

Starre Strukturen und Muster an Hochschulen verhindern, dass sich Studierende voll entfalten können, ihre Interessen und Fähigkeiten ausleben und damit zur gedeihlichen Entwicklung der Gesellschaft und Umwelt beitragen. Die Lebensrealitäten von Studierenden als Teil der Gesellschaft werden in den aktuellen Universitätsstrukturen an vielen Stellen nicht wahrgenommen und Studierende somit in vielen Aspekten behindert. Gerade im Hochschulwesen ist die persönliche Entfaltung und die Unterstützung in allen Lebensbereichen von besonderer Bedeutung, um durch Spezialisierung aber auch durch Interdisziplinarität neues Wissen erlernen und auch schaffen zu können. Um diesem Ziel zu Genüge zu tun, braucht es größtmögliche Freiheit und Flexibilität an Hochschulen. Dies gilt sowohl bei der Wahl des Studiums, als auch über den gesamten Studienverlauf hinweg. Ob bei der individuellen Ausgestaltung und Schwerpunktsetzung, dem Angebot an Lehr- und Prüfungsmöglichkeiten oder der Möglichkeit sich über den Kerninhalt des eigenen Studiums hinaus weiterzubilden, Flexibilität und Lernfreiheit ist ein essenzieller Bestandteil einer modernen Hochschule.



Gleichstellung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist einer der leitenden Grundsätze, nach denen Universitäten aufgebaut und ausgerichtet sein sollen (vgl. §2 UnivG 2002). Diskriminierung jeglicher Art darf an Universitäten keinen Platz haben. Wir sehen Universitäten hier in einer Vorreiterrolle, mit einer besonderen Verantwortung diese Gleichbehandlung sicherzustellen. Die ÖH-Bundesvertretung setzt sich deshalb für ein intersektionales Verständnis von Gleichstellung ein und verpflichtet sich bestehende Ungleichheiten aufzubrechen. Hier ist aus unserer Sicht notwendig, dass sich paritätische Vorgaben nicht nur an Gehaltsgruppen orientieren, sondern auch innerhalb einzelner Institute umgesetzt werden. Um die Tatsache, dass der größte Anteil der Absolvent_innen weiblich ist, jedoch die überwiegende Mehrheit des habilitierten Universitätspersonals männlich ist, effektiv zu entgegnen bedarf es einer Überarbeitung der Quoten- und Konsequenzen-regelung in Fragen Geschlechtergerechtigkeit. Erste dringend notwendige Maßnahmen stellen dabei der Ausbau gendergerechter Infrastruktur, der von der Bereitstellung von ausreichend Kindergartenplätzen für Universitätspersonal bis hin zu Verbesserung der Ausstattung der Toiletten mit gendersensiblen Hygieneartikeln reicht, wirksame Frauenförderung, antidiskriminatorische Personalschulungen, verpflichtende Gender-Lehrveranstaltungen für jeden Studiengang und die Abschaffung von prekären Anstellungsverhältnissen dar. Zur Inklusion nicht-binärer und intergeschlechtlicher Personen sollten die Universitäten darüber hinaus dazu verpflichtet werden das im Personenstandsgesetz verankerte Recht auf eine dritte Option in ihre administrativen Systeme zu integrieren.

Nachhaltigkeit

Die menschengemachte Klimakrise und die damit verbundenen Auswirkungen auf das Leben wie wir es kennen sind das aktuell größte Problem, mit dem die Menschheit sich konfrontiert sieht. Nachhaltigkeit und Klimaschutz müssen daher einen zentralen Stellenwert im Handeln der österreichischen Universitäten einnehmen. Die historische Verantwortung Österreichs und damit auch der österreichischen Universitäten zur Vorbeugung von sozialen Ungerechtigkeiten durch die Klimakrise muss durch einen aktiven Beitrag zum Klimaschutz wahrgenommen werden. Indem der universitäre Betrieb in klimaneutraler Weise geführt wird kommen die österreichischen Universitäten als Institutionen des öffentlichen Rechts ihrer gesellschaftlichen Verantwortung nach und leisten ihren notwendigen Beitrag zum Klimaschutz. Hierzu muss einerseits die Universitätsfinanzierung an Maßnahmen zum klimaneutralen Hochschulbetrieb geknüpft werden. Zusätzlich müssen Drittmittelvergaben sich an Grundsätzen der Nachhaltigkeit orientieren. Andererseits müssen auch weitere universitäre Bereiche in ihrer Nachhaltigkeit angepasst werden. Dies betrifft etwa Gebäude- und Raumplanungen, Kooperationspartner von Universitäten wie etwa Mensen-anbieter, Transport- und Anreisewege und alle weiteren Bereiche des universitären Lebens. Weiterhin ist es notwendig, dass universitäre Forschung sich grundsätzlich der Nachhaltigkeit verschreibt. Indem Nachhaltigkeit transdisziplinär unter Berücksichtigung systemischer Ansätze in der Forschung und Lehre aller Studienfächer verankert wird, tragen die österreichischen Universitäten ihren Teil zur wissenschaftlichen Beschäftigung mit der Klimakrise und der Bekämpfung desselben bei und kommen ihrem Bildungsauftrag zu Themen von großer gesellschaftlicher Relevanz nach.

soziale Gerechtigkeit

Im Sommersemester 2019 waren über 195.000 Studierende berufstätig, was knapp zwei Drittel aller Studierenden darstellt. Gleichzeitig geben knapp ca. 45 % aller Studierenden an, dass sie von finanziellen Schwierigkeiten betroffen sind und eine ebenso große Anzahl hat Probleme, Erwerbstätigkeit und Studium zu vereinbaren. Aus den vielen wachsenden Herausforderungen, die

dadurch außeruniversitär für die Studierenden anfallen, ergibt sich auch, dass mittlerweile 57 % aller Studierenden unter stressbedingten gesundheitlichen Beschwerden leiden. Diskutierte Maßnahmen wie eine Mindeststudienleistung oder eine Reduktion der Prüfungsantritte führen zu einer wesentlich höheren Drucksituation für Studierende, welche die vorhandenen Problemlagen massiv verschärfen würde. Die ÖH plädiert daher vielmehr auf die Schaffung einer Lernumgebung, in der Studierende in Arbeit, Studium und Betreuungspflichten ohne Nachteile vereinbaren können. Es braucht zukunftsgerichtete Maßnahmen, um für alle ein Studium zu ermöglichen, unabhängig von der finanziellen Situation, dem Bildungshintergrund der Eltern oder der sozialen Lage.

Die in weiterer Folge dargestellten Punkte sollten jeweils Anregungen und konkrete Vorschläge zur Umsetzung von Teilaspekten dieser Leitlinien darstellen und aufzeigen, wie groß der Handlungsbedarf ist, der vonseiten der Studierenden wahrgenommen wird. Die Reihenfolge der vorgebrachten Punkte ist hierbei an die Chronologie des UG angelehnt. Teilweise sind die jeweiligen Punkte bereits mit konkreten Vorschlägen zur Adaptierung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen am Beispiel des UG im Sinne der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft versehen. Diese verstehen sich keineswegs als fertige Gesetzesentwürfe, sondern sollten vielmehr aufzeigen, auf welche Art und Weise und an welcher Stelle im bestehenden Gesetzeskontext die jeweiligen Punkte einfließen müssen und gelten für das HG sinngemäß.

Ad §9 UG Rechtsaufsicht

Die ÖH spricht sich klar dafür aus, die Rechtsaufsicht hinsichtlich der Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen durch die Universitäten auszubauen. Dies soll zum einen zu einer Stärkung der Rechtssicherheit der Studierenden beitragen zum anderen zu einer Verkürzung von Verfahren führen. Deshalb tritt die ÖH klar für die Schaffung einer Stelle ein, die für das Verfahrens- und Beschwerdemanagement zuständig ist, die Kompetenzen und Entscheidungsbefähigung dieser Stelle sollen klar über die des derzeitig eingerichteten Hochschulombudsmann hinausgehen und vielmehr analog zur im HSG verankerten Kontrollkommission beschickt und ausgestaltet werden, und insbesondere auf studienrechtliche Aspekte bedacht nehmen.

Ad § 13 UG Leistungsvereinbarungen & §13b UG Entwicklungsplan

Die ÖH verweist zur detaillierten Darstellung ihrer Sichtweise auf die aktuelle Form der Hochschulfinanzierung auf das Dokument "Forum Hochschule". Die Leistungsvereinbarungen zwischen Ministerium und Hochschulen, werden jedoch ebenfalls als Möglichkeit zur Umsetzung von Maßnahmen für ein erfolgreiches Studium gesehen. Dies würde eine grundsätzliche Erweiterung des Umfangs, der in den Leistungsvereinbarung definierten, jedenfalls zu behandelnden Inhalten erfordern. Hierbei sollen die eingangs erwähnter Themen der Qualität der Lehre, Sicherheit des Lehr- und Prüfungsbetriebes, Flexibilisierung, Digitalisierung aber auch der Gleichbehandlung und Barrierefreiheit jedenfalls abgedeckt sein. Dazu soll der bestehende Umfang der Leistungsvereinbarungen nach § 13 Abs. 2 jedenfalls um folgende wesentlichen Punkte ergänzt werden:

- Maßnahmen zur Krisensicherung des Hochschulbetriebes
- Maßnahmen zur Digitalisierung und Flexibilisierung des Studiums
- Maßnahmen zur Vermeidung von Verzögerungen im Studienfortschritt
- Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der Lehre
- Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung und Barrierefreiheit
- Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Durchlässigkeit
- Maßnahmen zur Erreichung eines klimaneutralen Hochschulbetriebes

Insbesondere abgedeckt werden sollen die Themen der Gleichstellung, der Barrierefreiheit und der Nachhaltigkeit auch in den Entwicklungsplänen gemäß §13b. Aufgrund ihres Charakters sehen wir darin eine gute Möglichkeit, hierdurch noch stärker den Weg hin zu gleichgestellten, barrierearmen und klimaneutralen Hochschulen einzuschlagen und die Universitäten dazu zu drängen, hier konkrete Maßnahmen zu beschreiben und anzugehen. Deshalb soll der bestehende Umfang des Entwicklungsplanes nach §13b Abs. 2 um folgenden Punkt erweitert werden:

*(2) Der Entwicklungsplan hat sich an der Struktur der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 zu orientieren. Er beinhaltet die fachliche Widmung der für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 98 Abs. 1 vorgesehenen Stellen einschließlich der Stellenwidmungen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Klinischen und Nichtklinischen Bereich gemäß § 123b Abs. 1. Der Entwicklungsplan hat eine Beschreibung der Personalstrategie sowie die Zahl der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß §§ 98 und 99, soweit sie für mindestens drei Jahre bestellt sind, zu beinhalten. Er beinhaltet die fachliche Widmung der Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 123b Abs. 1. Der Entwicklungsplan hat weiters eine Beschreibung der Personalentwicklung sowie die **Beschreibung der angestrebten Maßnahmen für einen klimaneutralen Hochschulbetrieb, für die Gleichstellung und die Barrierefreiheit** zu beinhalten. Diese umfasst auch die angestrebte Qualität eines Arbeitsplatzes auf allen Karrierestufen, insbesondere jedoch jene des wissenschaftlichen Nachwuchses. Außerdem sind die beabsichtigte Einführung von neuen ordentlichen Studien und die beabsichtigte Auflassung von ordentlichen Studien darzustellen.*

Ad § 14 UG Evaluierung und Qualitätssicherung

Die ÖH sieht in Evaluierungen ein grundsätzliches Tool zur Ermittlung der Stärken, Schwächen und Probleme einer Universität, das durch richtige Anwendung zur Qualitätssicherung und ständigen Verbesserung beitragen kann. Deshalb spricht sich die ÖH klar für den weiteren Ausbau von Evaluierungsmaßnahmen gerade im Bereich des Lehr- und Prüfungsbetriebes und einer klaren Definition von Konsequenzen bei (mehrmaligen) negativen Evaluierungsergebnissen aus. Dabei sollen insbesondere die Qualität der Lehre und Lehrveranstaltungen, die Qualität und der Umfang von Prüfungen als auch das Verhältnis des Arbeitsaufwandes (Workload) zu ECTS evaluiert werden und die Ergebnisse dieser Evaluierungen sind in weiterer Folge den für die Gestaltung von Studien und Lehre verantwortlichen Kollegialorganen (§ 25 Abs. 8 Z 3 UG) als auch dem Senat vorzulegen, um entsprechende Maßnahmen umsetzen bzw. anregen zu können. Um diese Anforderungen abdecken zu können, sieht die ÖH den Bedarf einer Präzisierung der gesetzlichen Bestimmungen, die auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt werden, könnte. Entsprechende Bestimmungen könnten unter §14 UG am Beispiel des unten dargebrachten Vorschlages, unter §19 des Universitätsgesetzes im Rahmen einer Vorschreibung zur Aufnahme in die Satzung oder im HS-QSG geschaffen werden, die Inhalte dieses Vorschlages gelten daher sinngemäß für jede dieser Varianten.

Evaluierung und Qualitätssicherung

§ 14. (1) Die Universitäten haben zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein eigenes Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.

(2) Gegenstand der Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität.

(2a) Evaluierungen des Lehr- und Prüfungsbetriebes haben dabei insbesondere folgende Punkte zu beinhalten:

1. Qualität der Lehre und Lehrveranstaltungen

2. Umfang, Modalität, Bewertung von Prüfungen

3. Verhältnis von geschätzten Arbeitsaufwand einer Lehrveranstaltung zu in Evaluierungen angegebenen Arbeitsaufwand hinsichtlich der Zuteilung der ECTS Anrechnungspunkte

(3) Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen. Die zu evaluierenden Bereiche des universitären Leistungsspektrums sind für jene Evaluierungen, die sich nur auf eine Universität beziehen, in der Leistungsvereinbarung festzulegen.

(4) Universitätsinterne Evaluierungen sind nach Maßgabe der Satzung kontinuierlich durchzuführen.

(5) Externe Evaluierungen sind, wenn sie

1. eine einzelne Universität betreffen, auf Veranlassung des Universitätsrats, des Rektorats, **des Senats** oder der Bundesministerin oder des Bundesministers,

2. mehrere Universitäten betreffen, auf Veranlassung der Universitätsräte, der Rektorate **oder Senate** der betreffenden Universitäten oder der Bundesministerin oder des Bundesministers durchzuführen.

(6) Die betreffenden Universitäten und ihre Organe haben die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen (personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO und sonstige Informationen) zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

(7) Die Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb sind regelmäßig, zumindest aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. Die näheren Bestimmungen trifft die Satzung.

(7a) Die Ergebnisse der einzelnen Evaluierungen sind allen Universitätsorganen und deren Kollegialorganen, insbesondere jenen nach § 25 Abs. 8 Z 3 UG, umgehend und gleichermaßen zugänglich zu machen.

(7b) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind in den Zielvereinbarungen der Organisationseinheiten mit den Rektoraten gemäß §22 (1) Z 6 sowie in den Leistungsvereinbarungen der Universitäten mit dem Bund gemäß §13 zu berücksichtigen.

(8) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden ist bei den Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

(9) Der Aufwand für von der Bundesministerin oder vom Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen

Ad §19 UG Satzung

Die ÖH sieht aufgrund der Entwicklungen im SS2020 und den Vorkommnissen rund um COVID-19 den Bedarf zusätzliche Regelungen für einen krisensicheren Lehr- und Prüfungsbetrieb in den Satzungen vorzuschreiben. Hierzu sollte § 19 Abs. 2 um die Ziffer 10 wie folgt ergänzt werden:

- **Regelungen für den gesicherten Lehr- und Prüfungsbetrieb in Krisensituationen**

Ad §21 UG Universitätsrat, §22 UG Rektorat, § 23 UG Rektorin oder Rektor & § 25 UG Senat

Die ÖH anerkennt das sensible Gleichgewicht zwischen den unterschiedlichen Leitungsgremien einer Hochschule und lehnt dementsprechend jegliche Kompetenzverschiebung von Senaten in Richtung Rektorate oder Universitätsrat strikt ab. Derartige Maßnahmen stellen einen direkten Demokratieabbau dar und stehen

im harschen Widerspruch zur Mitsprache der Studierenden, welche einen leitenden Grundsatz der Universität (vgl. § 2 UG) darstellt. Zur Stärkung eben dieses Mitspracherecht spricht sich die ÖH für die Einführung der Drittelparität im Senat aus und ist weiters die Aufnahme folgender Ziffer in §25 Abs. 1 zu erwägen:

§ 25 (1) 2a. Zustimmung zu dem vom Rektorat erstellten Entwurf der Leistungsvereinbarung innerhalb von zwei Monaten; stimmt der Senat nicht fristgerecht zu, ist der Entwicklungsplan dennoch an den Universitätsrat weiterzuleiten

§25 (2) Der Senat besteht aus **neunzehn** oder **achtundzwanzig** Mitgliedern. Über eine Änderung der Größe des Senats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§25 (3a) Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter dieser Gruppen ist folgendermaßen festgelegt:

1. gehören dem Senat **neunzehn** Mitglieder an:

- **sechs** Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
- **sechs** Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung;
- **sechs** Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

2. gehören dem Senat **achtundzwanzig** Mitglieder an:

- **neun** Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind;
- **neun** Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb einschließlich der Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung;
- **neun** Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals.

Ad § 23a UG Findungskommission

Die ÖH spricht sich für eine Anpassung der Findungskommission an die Campus-Realität aus. Die Studierenden stellen mit großem Abstand die größte Kurie und sind von den Entscheidungen des Rektorats umfassend betroffen. Um diesen Status quo widerzuspiegeln soll der § 23a Abs. 1 folgendermaßen abgeändert werden:

§ 23a. (1) Zur Wahl der Rektorin oder des Rektors ist spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung eine Findungskommission einzurichten. Der Findungskommission gehören die oder der Vorsitzende des Universitätsrats, die oder der Vorsitzende des Senates und die oder der Vorsitzende der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an.

Ad §21 Universitätsrat



Die ÖH spricht sich dezidiert für eine Stärkung des Senats in der Entscheidung über die Mitglieder des Universitätsrats aus, um die demokratische Mitwirkung der Universitätsangehörigen einerseits zu stärken und um andererseits die Einflussnahme von parteiinteressen auf Universitäten zu verringern.

§21 (6) Dem Universitätsrat gehören nach Maßgabe des Abs. 3 folgende fünf, sieben oder neun Mitglieder an:

- 1. Drei, vier oder fünf Mitglieder, die vom Senat gewählt werden;*
- 2. Eins, zwei oder drei Mitglieder, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers gewählt werden;*
- 3. Ein weiteres Mitglied, das von den unter Z1 und 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.*

Ad §41 UG Frauenförderungsgebot, §98 UG Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, §103 UG Habilitation

Die ÖH spricht sich daneben klar für die Förderung der Gleichstellung zwischen den Geschlechtern aus. Ein Blick in die österreichischen Universitäten zeigt ganz klar, dass keine Gleichstellung gegeben ist. So ist zwar der Anteil an FLINT-Personen bei den Studierenden gestiegen, der Anteil sinkt jedoch mit der zunehmenden akademischen Hierarchie und dem akademischen Kontext. Deshalb sieht es die ÖH als unerlässlich die Gleichstellung insbesondere in allen Kollegialorganen des Senates gemäß §25 (8) verstärkt anzustreben, ebenso wie die Gleichstellung und die Förderung von FLINT-Personen im Bereich der Habilitation und der Berufungsverfahren verstärkt einen Ansatz darstellen soll, um mehr Gleichstellung an den österreichischen Universitäten zu erreichen. Deshalb sollen §41 Abs. 1 UG, §98 Abs. 3, §98 Abs. 7, §103 Abs. 5 UG und §103 Abs. 8 UG wie folgt geändert werden:

*§ 41 UG (1) Alle Organe der Universität haben darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird. **Dies gilt insbesondere für alle Organe gemäß §25 (8).** Daneben haben. Die Erreichung dieses Ziels ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch die Erlassung und Umsetzung eines Frauenförderungsplans, anzustreben.*

*§ 98 (3) Die im Senat vertretenen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs **unter Berücksichtigung des § 41** mindestens zwei – davon mindestens eine externe oder einen externen – Gutachterinnen oder Gutachter zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen. Die Rektorin oder der Rektor hat das Recht, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen.*

*§98 (7) Die Berufungskommission erstellt auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen **und unter Berücksichtigung des § 41** einen begründeten Besetzungsvorschlag, der die drei für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten hat. Ein Vorschlag mit weniger als drei Kandidatinnen und Kandidaten ist besonders zu begründen.*

*§ 103 (5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Senat haben auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs **unter Berücksichtigung des § 41** mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter des angestrebten Habilitationsfaches, darunter mindestens eine externe oder einen externen, als Gutachterinnen oder Gutachter über die vorgelegten wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeiten zu bestellen. Sie können diese Aufgabe aber auch an die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Fachbereichs und des fachlich nahe stehenden Bereichs übertragen.*

*§103 (8) Die Habilitationskommission entscheidet auf Grund der Gutachten und Stellungnahmen **und unter Berücksichtigung des § 41**.*

Ad § 58 UG Curricula

Die ÖH steht zu den in §2 definierten leitenden Grundsätzen und somit zur Freiheit der Wissenschaft und Kunst und ihrer Lehre (Art. 17 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) und sieht in der Diversität der Hochschulen und der Breite des Lehrveranstaltungsangebotes die Chance zur individuellen Weiterentwicklung, Stärkung der Interdisziplinarität, Unterstützung der freien Entscheidungsfindung und Spezialisierung des Individuums. Deshalb spricht sich die ÖH nach dem Vorbild hochschul-spezifischer Regelungen in Satzungen, Mustercurricula o.ä. für ein Mindestkontingent frei zu wählender Lehrveranstaltungen in jedem Curriculum in einem Ausmaß von 10% der laut §54UG vorgeschriebenen Anzahl an ECTS Anrechnungspunkten aus.

§ 58 (7a) In Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien sind mindestens 10% der für das jeweilige Studium vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte für freie Wahlfächer vorzusehen. Freie Wahlfächer sind Module oder Prüfungen, die die Studierenden frei aus dem Lehrangebot aller in- und ausländischen Universitäten sowie aller inländischen Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen wählen können.

Darüber hinaus spricht sich die ÖH für eine Neugestaltung des § 58 Abs. 8 und §59 Abs. 4 im Hinblick auf die Vermeidung von Verzögerungen im Studienfortschritt aus. Es ist hierbei jedenfalls sicherzustellen, dass eine solche Verzögerung nicht erwächst und ggf. verpflichtende Parallel-Lehrveranstaltungen angeboten werden. Für den Fall, dass eine solche Studienverzögerung aufgrund mangelhafter budgetärer Bedeckung oder anderer Einschränkungen im Lehrbetrieb entsteht ist den betroffenen Studierenden das entsprechende Semester nicht auf die vorhergesehene Studienzeit anzurechnen.

Durch künstliche Schranken zwischen Bachelor- und Masterstudium erschweren viele Universitäten inzwischen den Übergang zu konsekutiven Studien, indem die Kursbelegung aus Masterstudien oft eine Masterinskription bedingt. Studierende am Ende des Bachelorstudium können so oft die letzten Semester gar nicht mehr sinnvoll mit Studienleistungen füllen, die für den Studienfortschritt sinnvoll wären. Die ÖH spricht sich hier dafür aus, dass das Universitätsgesetz die freie Wählbarkeit von Lehrveranstaltungen aus konsekutiven Studien klarstellt. Dies würde Studienzeitverzögerungen, ein Absinken der Prüfungsaktivität rund um den Übergang zu einem konsekutiven Studium, unnötige Wartezeiten zwischen Studien verhindern und stark heterogene lokale Regelungen durch klare legislative Vorgaben ersetzen, insbesondere in komplexeren Studien wie z.B. dem Lehramtsstudium. Dazu soll folgender Absatz unter § 58 UG ergänzt werden:

§ 58 (7b) Insofern die Voraussetzungen aus Abs. 7 erfüllt werden, sind Studierenden berechtigt sämtliche Lehrveranstaltungen etwaiger konsekutiver Studien ohne Einschränkungen zu belegen.

Ad § 59 UG Rechte und Pflichten der Studierenden

Die ÖH spricht sich klar für eine Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen an die Lebensrealitäten der Studierenden aus. § 59 (3) regelt derzeit die rechtlichen Möglichkeiten von Studierenden mit Betreuungspflichten und berufstätigen Studierenden. Die Praxis hat gezeigt, dass es sich als sehr schwierig erweist, den in §59 (3) geregelten Bedarf mangels direkt zuständiger Stellen zu deponieren. Deshalb spricht sich die ÖH für eine Ergänzung des §59(3) aus.

*§ 59 (3) Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben **ein entsprechendes Erfassungssystem bereitzustellen und diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse den Lehrbeauftragten halbjährlich, zumindest bis spätestens zum 30. April für das kommende Wintersemester und bis spätestens zum 30. November für das kommende Sommersemester zukommen zu lassen. Diese haben die Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Studienwerberin oder der Studienwerber das Recht, diesen Bedarf zu melden.***

(3a) Den Vertreter*innen der Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen gemäß §15 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 sowie bei Zuordnung zu einem bestimmten Studium den Organen gemäß §19 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014 sind die im Erfassungssystem erhobenen Daten auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Nach den Grundsätzen der Wahlfreiheit, Flexibilisierung und Ermöglichung individueller Studienpfade spricht sich die ÖH klar gegen die Vorschreibung der Erreichung bestimmter Mindest-ECTS je Semester im Rahmen des §59 aus. Vielmehr sieht die ÖH den Bedarf nach individueller Förderung und Beratung in allen Phasen des Studiums. Siehe dazu „Position der ÖH zur verpflichtenden Mindeststudienleistung und den Maßnahmen für zielstrebiges Studieren“.

Ad § 60 UG Zulassung zum Studium

Die ÖH spricht sich nach wie vor klar für den freien und offenen Hochschulzugang aus und steht damit klar gegen jegliche geplanten Einschränkungen hinsichtlich der Zulassung zum Studium. Darunter fällt insbesondere eine Obergrenze der maximal gleichzeitig belegbaren Studien.

Wie aus der parlamentarischen Beantwortung 1194/AB vom 04.02.2020 auf Anfrage Nr. 1176/J-NR/2020 hervorgeht, liegt die durchschnittliche Anzahl an belegten Studien in Österreich bei ca. 1,17. Anhand dieser vorliegenden Daten ist die Grundproblematik ausufernder Mehrfachstudien faktisch nicht gegeben. Eine solche Regelung würde lediglich den gedanklichen Horizont, individuelle Karrierepfade und fächerübergreifenden Kompetenzerwerb einschränken.

Vielmehr sieht die ÖH im Rahmen der Zulassung zum Studium den Bedarf einer umfassenden und detaillierten Beratung, Einführung, Vorbereitung und Schulung der Studierenden um möglichst zielstrebiges, informiertes

und individuelles Studieren zu ermöglichen. Durch §60 Abs. 1b ist im Rahmen der Orientierungslehrveranstaltungen bereits ein grundsätzliches Beratungsangebot zur Verbesserung des Studieneinstieg implementiert. Die Umsetzung dieser Orientierungslehrveranstaltungen ist jedoch stark studien- und standortabhängig und sollte im Rahmen der Leistungsvereinbarungen stärker thematisiert werden, um den Studieneinstieg zu erleichtern. Der weitere Ausbau dieser ersten Studienphase durch eine grundsätzliche Umgestaltung der Studieneingangs- und Orientierungsphase wie im nächsten Absatz beschrieben wäre ebenso ein denkbare Konzept zur Stärkung dieser Aspekte. Darüber hinaus begrüßt die ÖH die Schaffung weiterer Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende sofern diese nicht obligatorisch sind.

Ad § 66 UG Studieneingangs- und Orientierungsphase

Anstelle der StEOP, die in ihrer jetzigen Ausgestaltung als versteckte nachgelagerte Zugangsbeschränkung fungiert und keinen ausreichenden Überblick über das Studium vermittelt, daher nicht zur Bestätigung oder zum Überdenken der Studienwahl beiträgt, braucht es ein neues Konzept. Die ÖH schlägt daher folgendes Modell vor:

Zur Studienorientierung und Einführung in das Studienwesen soll ein Semester als Orientierungsphase eingeführt werden. Dieses soll vor dem regulären Studium von allen angehenden Studierenden absolviert werden. Studierende haben in der Orientierungsphase die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Studienrichtungen zu besuchen. Die Inskription als ordentliche_r Student_in erfolgt dann erst am Anfang des zweiten Semesters. Alle im ersten Semester absolvierten Lehrveranstaltungen werden für das gewählte Studium angerechnet. Lehrveranstaltungen aus anderen Studien werden als freie Wahlfächer, Lehrveranstaltungen aus dem eigenen Studienplan regulär für das Studium angerechnet. Das Orientierungssemester wird nicht in die Mindeststudiendauer mit einberechnet. Für weitere Informationen zur Neukonzeptionierung der STEOP sei hier auf das "Forum Hochschule" S. 87 ff. verwiesen.

Ad § 67 UG Beurlaubung

Die ÖH sieht die Möglichkeit zur Beurlaubung als einen Baustein um die Lebensrealitäten der Studierenden mit etwaigen Veränderungen der Lebensumstände oder unvorhersehbaren Ereignissen und eine straffe Grundorganisation des Studiums vereinbaren zu können. Dazu müssen grundsätzlich mehrere Faktoren erfüllt sein. Zum einen muss sichergestellt werden, dass für jede unvorhersehbare Lebenssituation jedenfalls eine Beurlaubung zu jedem Zeitpunkt möglich ist. Darüber hinaus muss für langfristige Planbarkeit, Umorientierung der Lebensumstände o.ä. jedenfalls die Möglichkeit gegeben sein sich unbürokratisch ohne Nennung dezidierter Gründe beurlauben zu lassen. Abschließend muss sichergestellt sein, dass erbrachte Studienleistungen jedenfalls erhalten bleiben und eine Beurlaubung den Studienfortgang nicht hindert und einen schnellstmöglichen Studienfortgang sowie Prüfungsaktivität gewährleistet. Diese Faktoren lassen sich somit in folgende konkrete Vorschläge seitens der ÖH zusammenfassen:

- Eine Beurlaubung aus bereits geltenden Gründen nach §67 Abs. 1 muss weiterhin ohne Einschränkung möglich sein
- Eine Beurlaubung ohne Angabe von speziellen Gründen muss in zumindest 2 Semestern unabhängig voneinander ermöglicht werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass dies grundsätzlich in jedem Studienabschnitt ermöglicht werden sollte und nicht zwingend in konsekutiven Semestern zu erfolgen hat.
- Die Ablegung von Prüfungen in einem Prüfungsvorgang sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten soll ermöglicht werden, da im Rahmen einer

nachträglichen Beurlaubung (z.B. bei Eintreten der Gründe im laufenden Semester) bereits erbrachte Leistungen verfallen würden. (vgl. Lösung dieser Problematik in der C-UHV).

Beurlaubung

§ 67. (1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester wegen

- 1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder*
- 2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder*
- 3. Schwangerschaft oder*
- 4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder*
- 5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres*
- 6. einer finanziellen bzw. sozialen Notlage***
- 7. der Teilnahme an Projekten des Ministeriums***

bescheidmäßig zu beurlauben. Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.

(1a) Unbeschadet des Abs 1. sind Studierende berechtigt sich für zwei voneinander unabhängige Semester ohne Angabe von Gründen beurlauben lassen.

(2) Die Beurlaubung ist bis längstens zum Beginn des jeweiligen Semesters zu beantragen. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines gesetzlichen Beurlaubungsgrundes kann die Beurlaubung bis längstens zum Ende der Nachfrist des jeweiligen Semesters beantragt werden.

(3) Die Beurlaubung wirkt für alle Studien der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde und bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen. Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ~~die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten~~ ist unzulässig.

Ad § 68 UG Erlöschen der Zulassung zu ordentlichen Studien

Die ÖH spricht sich voll und ganz gegen jegliche Ergänzung des §68 hinsichtlich weiterer Gründe aus, die zum Erlöschen der Zulassung und somit zur Exmatrikulation führen. Insbesondere ist hier eine verpflichtende Mindeststudienleistung abzulehnen.

Ad §71b Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien

Die ÖH spricht sich für eine Neuregelung der Kompetenzverteilung hinsichtlich der Implementierung, Abschaffung und Ausgestaltung von Aufnahmeverfahren aus und fordert eine starke Einbindung von Studierendenvertreter*innen als Erfahrungsträger*innen. Durch die Schaffung einer Aufnahmeverfahrenskommission und Neuregelung des § 71b Abs. 4 kann eine solche Mitbestimmung sichergestellt werden.

Aufnahmeverfahrenskommission

§ 25a (1) Jedes nach § 25 Abs. 8 Z 3 eingerichtete Kollegialorgan richtet für die ihnen zugeordneten Studienrichtungen eine Aufnahmeverfahrenskommission ein. Im Zusammenwirken mit dem Rektorat entscheidet diese auf Grundlage des § 71b über die Einführung oder Auflösung eines Aufnahmeverfahrens in der jeweiligen Studienrichtung. Entscheidet sich die Kommission für die

Einführung eines Aufnahmeverfahrens, wird die Kommission mit der Konzipierung des Aufnahmeverfahrens betraut.

(2) Der Aufnahmeverfahrenskommission gehören folgende Personengruppen an:

- 1. zwei Studierende der Studienrichtung**
- 2. ein vom Senat zu entsendendes Mitglied**
- 3. ein Mitglied der Studierenden entsendet nach §32 Abs. 1 HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014**
- 4. ein von der jeweiligen Studienvertretung zu entsendendes Mitglied. Wenn keine Studienvertretung eingerichtet ist, dann entsendet die Hochschulvertretung in Summe zwei.**
- 5. drei vom nach §25 Abs. 8 Z3 eingerichteten Kollegialorgan zu entsendende Mitglieder**

Zulassung zu besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien

§ 71 b (4) In den von Abs. 1 umfassten Studienfeldern bzw. Studien ist das Rektorat jeder Universität, an der das betreffende Studium eingerichtet ist, berechtigt, die Zulassung zu diesem Studium durch Verordnung entweder durch ein Aufnahmeverfahren vor der Zulassung oder durch die Auswahl der Studierenden bis längstens ein Semester nach der Zulassung zu regeln, wobei Elemente eines Aufnahmeverfahrens im Sinne einer mehrstufigen Gestaltung auch mit Elementen eines Auswahlverfahrens verbunden werden können. **Für die Festlegung des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens durch das Rektorat ist das Einvernehmen mit der Aufnahmeverfahrenskommission lt. § 25a im zweiten Semester vor dem das Aufnahmeverfahren durchgeführt werden soll herzustellen.**

Ad § 76 UG Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die ÖH spricht sich für eine Erweiterung des §76 hinsichtlich der Begriffsdefinition von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen und deren Mindestanforderungen hinsichtlich Prüfungsvorgang, Teilleistungen, Anwesenheitspflichten etc. aus. Siehe „Positionspapier der ÖH zur Regelung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen“.

Darüber hinaus spricht sich die ÖH dafür aus zu prüfen inwiefern Bestimmungen hinsichtlich digitaler Lehr- und Prüfungsmethoden aus der C-UHV (insb. § 10 und 11) Eingang in das Universitätsgesetz finden sollten um §76 Abs. 3 zu präzisieren. Ins besonders sollten hierbei Mindestanforderungen an die Verwendung elektronischer Lehr- und Prüfungsumgebungen hinsichtlich Privatsphäre, Persönlichkeitsrechte, DSGVO Konformität, Barrierefreiheit und sozialer Zugänglichkeit berücksichtigt werden.

Die ÖH spricht sich weiters strikt gegen die Einführung von verpflichtenden Prüfungsantritten aus, da diese zu einer weiteren Verschulung des Universitätssystems beitragen, einer intensiven tiefgreifenden Beschäftigung mit vermittelten Inhalten zuwider laufen und eine starke Einschränkung der verbrieften Lernfreiheit (§2 UG) darstellen.



Ad § 77 UG Wiederholung von Prüfungen

Die ÖH spricht sich klar gegen die Reduktion der Anzahl der Prüfungsantritte aus. Das scheinbare Ziel dieser Maßnahme die Anzahl der positiven Prüfungen zu erhöhen und die Prüfungsaktivität zu steigern, kann durch diese Maßnahme eindeutig nicht erzielt werden. Vielmehr wird hier ein gegenteiliger Effekt eintreten. Studierende werden ihre Prüfungsantritte nicht verwenden und somit wird die Prüfungsaktivität sinken. Weiters würde die Gesamtanzahl an Studienabbrüchen stark zunehmen und sich damit negativ auf die Abschlussquote etc. auswirken. Bei einer angedachten Reform der Prüfungsantritte ist vielmehr auf ein Anreizsystem hinzugehen, dass positive Erst- bzw. Zweitantritte belohnt (z.B. eine "Freiversuchsregelung", wie von der ÖH bereits vorgeschlagen) oder Mentoring bei negativ erbrachten Studienleistungen zur Verfügung stellt. Das Ziel der Universität kann und darf es nicht sein Studienabschlüsse zu verlieren, weil Studierende kommissionelle Prüfungen nicht erfolgreich bestehen, sondern muss auf eine gezielte Förderung zur Vorbereitung auf ebensolche beinhalten. Darüber hinaus kann eine Kulanzregelung bei besonders fortgeschrittenem Studienfortgang durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ bzw. den Senat angedacht werden, um die mögliche Anzahl an Studienabschlüssen zu erhöhen.

Ad §78 UG Anerkennung von Prüfungen

Eine Neugestaltung der Anerkennungsregelung für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika im Sinne des "Lissabonner Anerkennungsübereinkommens" begrüßen wir als ÖH besonders. Die Beweislastumkehr, weg von der Feststellung der Gleichwertigkeit, hin zu "wesentliche Unterscheiden" samt einer Konzentration auf die Lernergebnisse und Qualifikationen erscheint als zielführendes Mittel, um die Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Hochschulen zu erhöhen, darüber ersuchen wir auch um die Schaffung der Möglichkeit von Feststellungsbescheiden auch bei Inlandsanrechnungen um die Vorabinformation und Rechtssicherheit zu erhöhen. Bezüglich der Anerkennung von non-formalem und informellem Lernen, der Vorqualifikation an BHS und von Praktika begrüßen wir explizite Regelungen im Sinne der Rechtssicherheit. Darüber hinaus wäre es hierbei empfehlenswert, dass eine Anrechnung auch auf Pflicht- und Wahl-Lehrveranstaltungen bzw. -Module und nicht nur für frei wählbare Leistungen erfolgen kann - Universitäten könnten hier autonom geeignete Regeln erlassen.

Ad §79 UG Rechtsschutz bei Prüfungen

Die ÖH spricht sich für eine Verlängerung der Antragsfrist für die Aufhebung von Prüfungen aufgrund von schweren Mängeln in der Durchführung auf sechs aus. Darüber hinaus wäre eine Begriffsdefinition des "schweren Mangel" erforderlich. Etwaig könnte geprüft werden ob die Entscheidung der Aufhebung einer Prüfung aufgrund eines schweren mangels in die Kompetenz des Senats gelegt werden sollte.

Rechtsschutz bei Prüfungen

§ 79. (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat der Senat den Antrag der oder des Studierenden zu prüfen und über die Aufhebung der Prüfung zu entscheiden. Hierfür kann

vom Senat ein zuständiges Kollegialorgan eingerichtet werden. Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ erlässt auf Grund des Beschlusses des Senats oder der zuständigen Unterkommission. den Bescheid über die Aufhebung der Prüfung. Gegen diesen Bescheid ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von **sechs Wochen ab der **Möglichkeit der Einsicht** ~~Bekanntgabe der Beurteilung~~ einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Die Prüfung von vorliegenden Anträgen hat durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ innerhalb von **sechs Wochen ab der Einreichung des Antrages zu erfolgen**. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.**

(1a) Definition schwerer Mangel (ein Definitionsvorschlag befindet sich gerade in Ausarbeitung durch die Rechtsberatung und kann sobald vorliegend geliefert werden)

(1b) Gegen den vom für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ ausgestellten Bescheid auf Aufhebung einer Prüfung aufgrund eines schweren Mangels ist ein Rechtsmittel zulässig. Bis zur Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts obliegt es Studierenden auch weiterführende Lehrveranstaltungen zu belegen und abzuschließen, für deren Belegung den Abschluss der Prüfungen notwendig gewesen wäre, die Gegenstand der Beschwerde gegen den vom für studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ ausgestellten Bescheid sind.

Die Entscheidung über Anträge zur Aufhebung von Prüfungen gem. § 79 (1) wird zu den Aufgaben des Senates unter § 25 (1) hinzugefügt. Das Einrichten eines zuständigen Kollegialorganes soll den Senaten freistehen, wobei die Zusammensetzung analog zu § 25 (8) geregelt werden soll, um die Mitspracherechte der Studierendenvertretung zu gewährleisten.

Ad §91 UG Studienbeitrag

Für die ÖH darf der Zugang zu Bildung nicht von finanziellen Möglichkeiten der Studierenden abhängig sein und dementsprechend spricht sie sich entschieden gegen eine Erhöhung des Studienbeitrages und langfristig für die gesamte Abschaffung des Studienbeitrages aus. Darüber hinaus fordert die ÖH eine Abkehr von der Doppelbelastung für Drittstaatstudierende, einer damit einhergehenden Streichung des § 91 Abs. 2 und einer Eingliederung der bisher in § 91 Abs. 2 geregelten Studierenden in den § 91 Abs. 1.

Ad §92 UG Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

Die ÖH spricht sich nach wie vor für eine Reparatur des §92 Abs. 1 Z.5 aus. Darüber hinaus spricht sich die ÖH für eine Ergänzung eines weiteren Punktes aus, der den Erlass und die Rückerstattung des Studienbeitrages aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetriebes z.B. im Rahmen von (inter)nationalen Krisen o.ä. vorsieht.

Erlass und Rückerstattung des Studienbeitrages

§ 92. (1) Der Studienbeitrag ist ordentlichen Studierenden insbesondere zu erlassen

- 1. für die Semester, in denen sie nachweislich Studien oder Praxiszeiten im Rahmen von transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammen absolvieren werden;**

2. *für die Semester, in denen sie auf Grund verpflichtender Bestimmungen im Curriculum Studien im Ausland absolvieren werden;*
3. *wenn die von ihnen zuletzt besuchte ausländische postsekundäre Bildungseinrichtung mit der österreichischen Universität ein Partnerschaftsabkommen abgeschlossen hat, welches auch den gegenseitigen Erlass des Studienbeitrages vorsieht;*
- 3a. *wenn sie Staatsangehörige von in der Studienbeitragsverordnung festgelegten Staaten sind, wobei sich die Festlegung an den „Least Developed Countries“ gemäß der „DAC List of ODA Recipients“ zu orientieren hat, welche vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (kurz DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erstellt wird;*
4. *welche die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft bzw. durch Kinderbetreuungspflichten von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt oder durch andere gleichartige Betreuungspflichten am Studium gehindert waren;*
5. *sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn sie im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch eine Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß § 5 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der jeweils geltenden Fassung erzielt haben. Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens sind § 8 Abs. 1, §§ 9 und 10 Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Einkommen gemäß § 8 Abs 1 Z 1 StudFG nur die Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft, aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus nichtselbstständiger Arbeit umfasst sowie ein Ausgleich mit Verlusten, die sich aus diesen Einkunftsarten ergeben, nicht durchzuführen ist. Führen Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG), BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung, oder Werbungskosten gemäß § 16 EStG zu einer Unterschreitung der unter Satz 1 festgelegten Einkommensgrenze, sind sie für die Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigen. Beim Nachweis des Jahreseinkommens ist § 11 StudFG in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich alle dort genannten Nachweisarten ausschließlich auf das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn beziehen. Wenn sich Betriebsausgaben oder Werbungskosten nicht aus den in § 11 StudFG genannten Nachweisen ergeben, sind sie vom Studierenden glaubhaft zu machen.“*
6. *welche die Voraussetzungen gemäß § 91 Abs. 1 erfüllen, auch bei Überschreitung des in Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist;*
7. *wenn sie im vergangenen Semester Studienbeihilfe gemäß dem Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, bezogen haben oder im laufenden Semester beziehen.*
8. *wenn sich der Studienfortschritt durch Einschränkungen im Lehr- & Prüfungsbetriebs aufgrund höherer Gewalt verzögert.*
9. *wenn es zu einer nach §59 (4) der Universität zurechenbaren Verlängerung der Studienzeit kommt.*
10. *wenn die_der Studierende unverschuldet in eine soziale bzw. finanzielle Notlage gerät*

Ad §98 UG Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, § 99 UG & § 99a UG

Die ÖH spricht sich klar für eine stärkere gesetzlich verankerte Beteiligung von Studierendenvertreter*innen sowie gesetzlich verankerte Regelungen zur Gleichstellung in sämtlichen Berufungsverfahren aus. Zumindest müssen die Anhörungsrechte in §§ 99 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 5 sowie 99a Abs. 1 und Abs. 2 angepasst werden, sodass die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ebenfalls Stellung nehmen kann. Sollte die Stelle einem bestimmten Studienplan zugeordnet werden können, kann die Kompetenz durch sie auf die entsprechende Studienvertretung übertragen werden.

§ 99 Abgekürztes Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

*(2) Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle auf Vorschlag oder nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs **sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** der Universität auszuwählen, dem die Stelle zugeordnet ist.*

*(4) Im Entwicklungsplan ist jeweils eine Anzahl von Stellen für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 94 Abs. 2 Z 2 und für Assoziierte Professorinnen und Professoren festzulegen, die in jeweils einem vereinfachten Verfahren zu Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren berufen werden können. Auf diese Verfahren sind § 98 Abs. 1 bis 8 nicht anzuwenden. Diese Stellen sind im Mitteilungsblatt der Universität auszuschreiben. Die Rektorin oder der Rektor hat die Kandidatin oder den Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs der Universität, dem die Stelle zugeordnet ist, sowie des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen **und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** auszuwählen. Nähere Bestimmungen sind in der Satzung festzulegen*

*(5) Das Angebot des Abschlusses einer Qualifizierungsvereinbarung gemäß § 27 des gemäß § 108 Abs. 3 abgeschlossenen Kollektivvertrages, in der am 1. Oktober 2015 geltenden Fassung, setzt die Durchführung eines internationalen kompetitiven Standards entsprechenden Auswahlverfahrens voraus, insbesondere ist die Stelle international auszuschreiben. Zum Ergebnis des Auswahlverfahrens sind die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des betreffenden Fachbereichs **sowie die jeweiligen Studienvertretungen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gemäß §19 HSG 2014** anzuhören. Der Aspekt der Gleichstellung von Frauen und Männern ist entsprechend zu berücksichtigen. § 42 ist anzuwenden.*

§ 99a

*(2) § 98 Abs. 1 bis 8 ist nicht anzuwenden. Die Rektorin oder der Rektor hat mit der Kandidatin oder dem Kandidaten für die zu besetzende Stelle nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des fachlichen Bereichs, dem die Stelle zugeordnet wird, **sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft** Berufungsverhandlungen zu führen und einen zunächst auf höchstens sechs Jahre befristeten Arbeitsvertrag abzuschließen. Nähere Bestimmungen über die Besetzungen gemäß Abs. 1 und die Voraussetzungen für die Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind in der Satzung festzulegen.*



Ad § 103 UG Habilitation

Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der hervorragenden wissenschaftlichen sowie der didaktischen Qualifikation als Voraussetzung für den Erwerb der Venia Docendi. Dem Wortlaut des Gesetzes folgend steht jedoch aktuell das Element der wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Qualifikation stärker im Fokus - hier wird der Nachweis über eine hervorragende Tätigkeit verlangt während die Lehrtätigkeit lediglich quantifiziert erhoben wird. Dies ist allerdings nicht repräsentativ für die wichtige didaktische Eignung, die für den Erfolg der Studierenden nicht minder wichtig ist.

Daher soll sowohl bei der Erteilung der Lehrbefugnis als auch im laufenden Lehrbetrieb ein stärkerer Fokus auf der Qualifikation hinsichtlich exzellenter Lehre, didaktischer Fähigkeiten und der Absolvierung von Fort- bzw. Ausbildungen zur Verbesserung der didaktischen Fähigkeiten gelegt werden (bspw. gesetzliche Auflistung der didaktischen Mindestanfordernisse, eine stärkere Einbeziehung der Evaluierungsunterlagen vergangener Lehrveranstaltungen der BewerberInnen durch die Kommission etc.)

§ 103 Habilitation

*(2) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der ~~mehrmaligen~~ **herausragenden** Lehrtätigkeit an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen zum Nachweis der didaktischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers*

Wir, als Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, bedanken uns für die Möglichkeit diese Aspekte und Sichtweisen der Studierenden und Studierendenvertreter_innen einbringen zu dürfen, hoffen auf Berücksichtigung und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Im Namen der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,

Sabine Hanger
Vorsitzende

Julian Unterweger
Referent für Bildungspolitik

Wien, Oktober 2020